

# Amtsblatt

# für den Regierungsbezirk Arnsberg



mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 4. September 2010

Nr. 35

# Inhalt:

#### A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

Staatliche Anerkennung für Rettungstaten; Öffentliche Belobigung S. 221

# B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Firma Egger Holzwerkstoffe Brilon GmbH & Co. KG, Im Kissen 19, 59929 Brilon auf Errichtung und Betrieb eines Thermalölkessels K II S. 221

**3 Kommunal-Angelegenheiten:** Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Siegen-Wittgenstein und der Stadt Siegen über

den Betrieb einer Atemschutzwerkstatt, Atemschutzübungsstrecke und Brandübungsanlage S. 222

# C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 224 – desgl. S. 224 – Aufgebot der Sparkasse Attendorn - Lennestadt - Kirchhundem S. 224 – Beschlüsse der Sparkasse Bochum S. 224 – Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 225 – Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 225 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 225 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 225



Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

# 387. Staatliche Anerkennung für Rettungstaten;

# Öffentliche Belobigung

Herr Ministerpräsident Dr. Rüttgers hat im Namen der Landesregierung, Herrn Bodo Haßelmann und Herrn Peter Hölzel, beide wohnhaft in 59077 Hamm, für eine am 11. 6. 2007 vollbrachte Rettungstat eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

(39) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 221



Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

# **BEKANNTMACHUNGEN**

388. Antrag

der Firma Egger Holzwerkstoffe Brilon GmbH & Co. KG, Im Kissen 19, 59929 Brilon auf Errichtung und

Betrieb eines Thermalölkessels K II

Bezirksregierung Arnsberg, 4. 9. 2010 900-53.0041/10/0603.1-Gro/Nie

# Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Egger Holzwerkstoffe Brilon GmbH & Co. KG beantragt die wesentliche Änderung ihres Holzwerkstoffwerkes durch Errichtung und Betrieb eines

wahlweise Erdgas- oder Heizöl Elbefeuerten Thermalölkessels K II mit einer Feuerungswärmeleistung von 8,9 MW als Ersatz für den am 5. 2. 2010 explodierten Thermalölkessel K II.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit Nrn. 1.1 und 6.3 Spalte 1 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504) in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Anlage gehört ferner zu den unter Nr. 1.1.2 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung genannten Vorhaben. Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der eingereichten Unterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können. Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Großerhode

(190) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 221

# 3

# Kommunal-Angelegenheiten

389. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Siegen-Wittgenstein und der Stadt Siegen über den Betrieb einer Atemschutzwerkstatt, Atemschutzübungsstrecke und Brandübungsanlage

# A. Präambel

Aufgrund der Beschlüsse des Kreistages des Kreises Siegen-Wittgenstein vom 11. Juni 2010 und des Rates der Stadt Siegen vom 19. Mai 2010 wird zwischen dem Kreis Siegen-Wittgenstein und der Stadt Siegen nach §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. 5. 2009 (GV. NW. S. 298) folgende öffentlichrechtliche Vereinbarung geschlossen:

В.

# § 1 Vertragsgegenstand

1.

Der Kreis Siegen-Wittgenstein betreibt gemäß § 1 Abs. 5 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 10. 2. 1998, zuletzt geändert durch Gesetz

vom 11. 12. 2007 (GV. NRW S. 662), in den von ihm angemieteten Räumen der Feuer- und Rettungswache Siegen, Weidenauer Straße 270 eine Atemschutzwerkstatt, Atemschutzübungsstrecke und Brandübungsanlage.

#### 2.

Die Stadt Siegen räumt dem Kreis an der Zufahrt ein unentgeltliches Nutzungsrecht ein, solange der Kreis eine Atemschutzwerkstatt, Atemschutzübungsstrecke und Brandübungsanlage betreibt.

Die Regelungen über die angemieteten Räume in der Feuer- und Rettungswache Siegen, Weidenauer Straße 270 ergeben sich aus dem separat abzuschließenden Mietvertrag.

# § 2

# Vertragsumfang

1.

Die Stadt Siegen führt die Aufgaben der Atemschutzwerkstatt, Atemschutzübungsstrecke und Brandübungsanlage nach § 1 dieser Vereinbarung für den Kreis Siegen-Wittgenstein durch.

#### 2.

Der Kreis stellt die für den Betrieb erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung und unterhält diese. Er modernisiert auf seine Kosten die Einrichtungen, wobei mögliche technische Verbesserungen für die Funktionen zeitnah berücksichtigt werden.

3.

In der Atemschutzwerkstatt werden Wartungs-, Pflege-, Überprüfungs- und Reparaturarbeiten an den Atemschutzgeräten der Feuerwehren der Städte und Gemeinden des Kreises Siegen-Wittgenstein durchgeführt. In der Atemschutzübungsstrecke und Brandübungsanlage wird die für den Atemschutzgeräteträger notwendige praktische Ausbildung durchgeführt.

4

Soweit es die Belegung durch die Feuerwehren des Kreises Siegen-Wittgenstein zulässt, können in der Atemschutzübungsstrecke auch Übungen von Dritten durchgeführt werden.

Übungstermine in der Atemschutzübungsstrecke werden in einem gemeinsam vom Kreis und der Stadt zu erstellenden Plan festgelegt oder sind webbasiert durch die Nutzer zu erstellen.

5.

Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass die Rückgabe der Atemschutzgeräte innerhalb einer dem Umfang der Arbeiten entsprechenden Frist sichergestellt ist.

Angelieferte Atemschutzgeräte werden von Dienstbeginn entgegengenommen und können bis 18.00 Uhr abgeholt werden.

Soweit es eigene Aufgaben zulassen, gewährleistet die Stadt, dass bei außergewöhnlichen Einsatzanforderungen (Großfeuer, Katastrophe usw.) der Betriebsablauf der Atemschutzgerätewerkstatt adäquat angepasst wird.

# § 3 Personalgestellung

1.

Die Aufgaben der Atemschutzwerkstatt, Atemschutzübungsstrecke und Brandübungsanlage werden von fachlich qualifiziertem Personal der Stadt wahrgenommen.

# 2.

Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung beträgt die Personalstärke für die Wahrnehmung dieser Aufgaben 2 Mitarbeiter. Zum 1. 1. eines jeden Jahres erfolgt eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Personalstärke.

#### 3.

Das Personal untersteht der Dienstaufsicht des Bürgermeisters.

Der Kreis Siegen-Wittgenstein ist in fachlicher Hinsicht gegenüber allen mit Aufgaben der Atemschutzgerätewerkstatt und Atemschutzübungsstrecke mit Brandübungsanlage betrauten Bediensteten der Stadt Siegen weisungsbefugt. Fachliche Weisungen des Kreises werden in der Regel schriftlich in Abstimmung mit dem Abteilungsleiter 6/4 erteilt.

Der Landrat erlässt eine Dienstanweisung.

#### 5.

Der Kreis Siegen-Wittgenstein verpflichtet sich, gegenüber der Stadt Siegen bei einem Erlass von Dienstanweisungen ein Einvernehmen herzustellen. Dieses Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn die Stadt Siegen innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe gegen den Entwurf einer Dienstanweisung keinen schriftlichen Widerspruch einlegt.

# § 4

# Kostenberechnung

# 1.

Die Personalausgaben, den sächlichen Verwaltungsund Betriebsaufwand sowie die Ausgaben für Investitionen trägt der Kreis im Rahmen des abgestimmten Kostenplanes.

# 2.

Die Personalausgaben der 2 Mitarbeiter werden der Stadt vom Kreis erstattet. Zu erstatten sind ab dem 1. 7. 2010 die tatsächlichen Personalkosten, die der Stadt in dem jeweiligen Kalenderjahr für die eingesetzten Mitarbeiter entstanden sind (hierzu zählen die Bezüge einschließlich Sonderzuwendungen, Beihilfen, angeordnete Mehrarbeit und die Beiträge zu Versorgungskassen) zuzüglich 5 % Gemeinkostenzuschlag.

Die angemessenen Kosten der Aus- und Weiterbildung sowie der Dienst- und Schutzbekleidung des Personals werden vom Kreis erstattet.

# 3.

Der Kreis trägt den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand einschließlich der Miet- und Nebenkosten der Atemschutzwerkstatt, Atemschutzübungsstrecke und Brandübungsanlage unmittelbar, soweit diese Ausgaben nicht aus Rechtsgründen von der Stadt vorgeleistet werden müssen. Die von der Stadt vorgeleisteten Ausgaben werden vom Kreis erstattet.

Einzelheiten dazu ergeben sich aus dem Mietvertrag.

# 4.

Bei einer wesentlichen Änderung der tatsächlichen oder der rechtlichen Grundlage ist über eine Neuberechnung zu verhandeln.

### § 5

# Informationspflicht

#### 1.

Der Kreis hat ein umfassendes Informationsrecht über alle Angelegenheiten der Atemschutzwerkstatt, Atemschutzübungsstrecke und Brandübungsanlage. Die Stadt ist verpflichtet, alle Leistungsdaten der Atemschutzwerkstatt, Atemschutzübungsstrecke und Brandübungsanlage zur Verfügung zu stellen.

#### 2.

Die Stadt hat den Kreis über alle besonderen Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Atemschutzwerkstatt, Atemschutzübungsstrecke und Brandübungsanlage zu unterrichten.

# 3.

Die Stadt erstellt bis zum 31. 8. eines Vorjahres einen Haushaltsvoranschlag über die Kosten, die voraussichtlich nach § 4 entstehen. Bis zum 1. 7. eines jeden Jahres überweist der Kreis 100 % der veranschlagten Kosten.

#### 4.

Bis spätestens zum 1. 5. des folgenden Jahres legt die Stadt dem Kreis die endgültige Abrechnung nach der Jahresrechnung zur Erstattung der entstandenen Aufwendungen vor.

# § 6 Laufzeit / Kündigung

#### 1.

Die Vereinbarung wird für die Dauer von 30 Jahren abgeschlossen.

# 2.

Wird diese Vereinbarung nicht zwei Jahre vor Ablauf der 30 Jahre schriftlich gekündigt, so verlängert sich ihre Geltungsdauer um jeweils weitere 5 Jahre. Die Kündigungsmöglichkeit nach Satz 1 gilt dann sinngemäß.

# 3.

Beide Beteiligten sind berechtigt, vor Ablauf der vereinbarten Geltungsdauer die Vereinbarung aus wichtigem Grund mit einer Frist von 12 Monaten zu kündigen.

# 4.

Für den Fall einer Kündigung hat der Kreis Siegen-Wittgenstein der Stadt Siegen für nicht abgeschriebene Investitionen des beweglichen Vermögens Ausgleichszahlungen in Höhe des Restbuchwertes zu leisten. Im übrigen gelten die Regelungen des Mietvertrages.

Das bewegliche Vermögen ist in diesem Fall an den Kreis Siegen-Wittgenstein zu übergeben.

# § 7

# Anpassungsregelung, salvatorische Klausel

# 1.

Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Inhaltes dieser Vereinbarung maßgebend sind, seit dem Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einem Beteiligten das Festhalten an der ursprünglichen Vereinbarung nicht zuzumuten ist, so kann dieser Beteiligte eine Anpassung des Inhaltes der Vereinbarung an die geänderten Verhältnisse verlangen.

# 2

Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Vereinbarungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist vielmehr durch eine neue, der bisherigen Regelung möglichst nahe kommende Vereinbarung zu ersetzen.

# § 8 Inkrafttreten

# 1.

Diese Vereinbarung wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg wirksam. Sie ersetzt die Vereinbarungen vom 1. 8. 1987 und 1. 11. 1985

Siegen, den 14. Juli 2010

Für den Kreis Siegen-Wittgenstein

In Vertretung:

gez. Paul Breuer Landrat

gez. Henning Setzer Dezernent

Siegen, den 22. Juli 2010

Für die Stadt Siegen

In Vertretung:

gez. Steffen Mues Bürgermeister

gez. Reinhold Baumeister I. Beigeordneter

# Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Siegen-Wittgenstein und der Stadt Siegen über den Betrieb einer Atemschutzwerkstatt, Atemschutzübungsstrecke und Brandübungsanlage wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) genehmigt.

31.1.6 - 10

Arnsberg, den 24. August 2010

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

L. S. gez. Normann

# Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekannt gemacht.

31.1.6 - 10

Arnsberg, den 24. August 2010

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

L. S. gez. Normann

(1066)Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 222



# Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

#### 390. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Polizeipräsidium Dortmund Dortmund, 18. 8. 2010 Dir ZA/ZI 2/Dez. 22 – 58.02.09

Der Dienstausweis Nr. 1061858, ausgestellt am 29. 3. 2010, für Rüdiger Gehrke ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Im Auftrag:

gez. Willmes, RA

Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 224 (48)

#### 391. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Polizeipräsidium Dortmund Dortmund, 18. 8. 2010 Dir ZA/ZI 2/Dez. 22 - 58.02.09

Der Dienstausweis Nr. 0548527, ausgestellt am 6. 4. 2005, für Melanie Meister ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Im Auftrag:

gez. Willmes, RA

(48)Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 224

#### 392. **Aufgebot** der Sparkasse Attendorn - Lennestadt -Kirchhundem

Das von uns ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 300 521 507 wurde vom Verfügungsberechtigten (Gläubiger) als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von 3 Monaten, spätestens also bis zum 2. 12. 2010, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da andernfalls nach Ablauf dieser Frist das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Attendorn, 23. 8. 2010

Sparkasse Attendorn - Lennestadt - Kirchhundem

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(78)Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 224

#### 393. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 29. 4. 2010 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 304 479 306 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 304 479 306 wird für kraftlos erklärt.

R 17/10

Bochum, 16. 8. 2010

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 224 (56)

# 394. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 29. 4. 2010 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 343 540 647 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 343 540 647 wird für kraftlos erklärt.

W 15/10

Bochum, 16. 8. 2010

Sparkasse Bochum Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(56) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 225

# 395. Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld ausgestellten Sparkassenzertifikates

Nr. 30 430 672

wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenzertifikates anzumelden, da das Sparkassenzertifikat andernfalls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 24. 8. 2010

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(67) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 225

# 396. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 30 546 550 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum

18. 11. 2010, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 18, 8, 2010

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(56) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 225

# 397. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303 826 382 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 24. 8. 2010

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 225

# 398. Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 302 742 895 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt

Olpe, 17. 8. 2010

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 225



Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm, bis 300 mm = 0,30 € pro mm, über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulte@becker-druck.de Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46, zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb: F. W. Becker GmbH Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.